

Landesfrauenkonferenz 2011

Thesenpapier

Die Pflege der Angehörigen ist auch heute noch ganz überwiegend in den Händen von Frauen. Über 70 Prozent der häuslichen Pflege wird von weiblichen Angehörigen erbracht. Pflege ist eine körperlich und seelisch belastende Tätigkeit. 83 Prozent der pflegenden Angehörigen fühlen sich stark oder sogar sehr stark gebunden und abhängig. Pflegenden Angehörige müssen durch bessere Rahmenbedingungen und durch bessere finanzielle Unterstützungsleistungen gefördert werden, die es auch ermöglichen, Hilfe von außen "einzukaufen".

Die Delegierten der Landesfrauenkonferenz 2011 des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen e.V. stellen fest:

- Wir brauchen einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Die Leistungen für Pflegebedürftige müssen weiterentwickelt werden.
- Pflegenden Angehörige müssen mehr Unterstützung erhalten.
- Die Pflegeversicherung muss auch in Zukunft solidarisch finanziert werden.

Pflegebedürftigkeitsbegriff

Die Teilnehmerinnen der Landesfrauenkonferenz fordern, bei der geplanten Pflegereform Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (wie Demenz) in den Pflegebedürftigkeitsbegriff einzubeziehen. Die Betroffenen würden dann höhere Leistungen aus der Pflegeversicherung bekommen und pflegende Angehörige entsprechende Rentenansprüche erwerben. Dabei darf die Einbeziehung der Demenzpatienten nicht zu Lasten der anderen Pflegeversicherten gehen. Eine kosten neutrale Umsetzung wäre eine Mogelpackung, die nicht die Zustimmung der Betroffenen fände.

Anhebung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist von 1995 bis 2008 unverändert geblieben. Die zwischenzeitlich beschlossenen Anhebungen des Pflegegeldes können den Kaufkraftverlust nicht ausgleichen. Die Umsetzung der Pflegegelderhöhungen führt lediglich zu einer Anhebung von durchschnittlich 0,4 Prozent im Jahr. Die Teilnehmerinnen der Landesfrauenkonferenz fordern daher eine Anhebung, die zumindest dem tatsächlichen Inflationsausgleich der vergangenen Jahre entspräche. (Pflegestufe I = 255 Euro, Pflegestufe II = 510 Euro und Pflegestufe III = 828 Euro). Es reicht nicht, alle drei Jahre zu prüfen, ob das Pflegegeld angehoben werden soll. Es muss eindeutig festgeschrieben werden, dass es jedes Jahr mindestens entsprechend der Inflationsrate angepasst wird. Durch die anspruchsvolle Tätigkeit der pflegenden Angehörigen werden stationäre Maßnahmen verhindert und erhebliche Ausgaben erspart.

Kurzzeit- und Verhinderungspflege Pflegende

Angehörige müssen Urlaub von der Pflege machen können und bei Krankheit einen adäquaten Ersatz bekommen. Nehmen sie aber Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Anspruch, wird das „Pflegegeld“ gekürzt und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen übernommen werden. Für viele pflegende Angehörige bleibt die Verhinderungspflege damit ein unerfüllter Wunsch. Das Pflegegeld darf bei der Inanspruchnahme von Verhinderungspflege nicht angerechnet werden. Für jeden Arbeitnehmer sind der bezahlte Urlaub und die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall selbstverständlich. Dass bei pflegenden Angehörigen die Anerkennungsleistung Pflegegeld im Urlaub oder bei Krankheit gestrichen wird, ist inakzeptabel.

Rentenbeiträge 'für pflegende Angehörige

Zeiten der ehrenamtlichen Pflege werden unter zu engen Voraussetzungen und in zu geringem Ausmaß bei der Rente berücksichtigt. Wer ein Jahr einen pflegebedürftigen Menschen mit Pflegestufe I pflegt, erwirbt hierfür einen monatlichen Rentenanspruch von gerade mal 6,95 Euro. Die Bemessung des zeitlichen Umfangs zur Bewertung von Pflegezeiten bei der Rentenhöhe erfolgt nicht anhand der tatsächlichen Pflege- und Betreuungszeiten. Vielmehr nimmt die Rentenversicherung dafür auf die vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse im Pflegegutachten festgestellte Pflegestufe Bezug. Damit wird der Beaufsichtigungs- und Betreuungsaufwand von kognitiv Beeinträchtigten (z. B. Demenzkranken) bisher rentenrechtlich nicht berücksichtigt. Die Teilnehmerinnen der Landesfrauenkonferenz fordern eine lineare Anhebung der Rentenbeiträge auf mindestens 0,33 Entgeltpunkte in Pflegestufe I bis 1,0 Entgeltpunkt in Pflegestufe III (bei einem Mindestpflegeaufwand von 28 Stunden pro Woche). Mit der Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs muss auch der zeitliche Pflege- und Betreuungsaufwand für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen angemessen rentenrechtliche Berücksichtigung finden.

Entlastung der Angehörigen durch ehrenamtliche Helfer

Um pflegende Angehörige bei ihrer schweren Arbeit zu unterstützen, müssen verstärkt ehrenamtliche Helfer gefunden werden, die in der häuslichen Umgebung pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen unterstützen. Hierzu ist ein landesweites ehrenamtliches Entlastungsnetz zu schaffen. Zur Erprobung ist eine Modell-Klausel in das Pflegegesetz aufzunehmen. Unterstützende Tätigkeiten, z. B. Begleitung bei Spaziergängen, Gespräche, Vorlesen, Abspielen von Musik und Gesellschaftsspiele könnten von ehrenamtlich Tätigen übernommen werden.

Barrierefreie Gestaltung der Wohnung

Die Teilnehmerinnen der Landesfrauenkonferenz sprechen sich dafür aus, die barrierefreie Gestaltung von Wohnraum stärker und nachhaltig zu fördern. Derzeit sieht das Pflegeversicherungsgesetz Leistungen für Umbaumaßnahmen in Höhe von 2.557 Euro vor. Dieser Zuschuss, der seit Einführung der Pflegeversicherung nicht an die Preisentwicklung angepasst wurde, muss angehoben und wie das Pflegegeld dynamisiert werden.

Die Pflege muss solidarisch finanziert werden

Die Delegierten der Landesfrauenkonferenz erteilen allen Bestrebungen zur Entsolidarisierung der Pflegeversicherung eine klare Absage!

Zu einer solidarischen Pflegeversicherung gehört, dass sich alle entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligen. Auf keinen Fall dürfen die Leistungen der

Pflegeversicherung von der individuellen Sparfähigkeit oder der Dauer der Pflegebedürftigkeit abhängig gemacht werden.

Die Delegierten der Landesfrauenkonferenz stellen fest:

- Eine Ergänzung der umlagefinanzierten Pflegeversicherung durch Teilkapitaldeckung ist nicht erforderlich und wird abgelehnt.
- Der Umstieg auf ein Pauschalprämienmodell nach Vorbild der Krankenversicherung ist ebenfalls abzulehnen. Durch ein Pauschalprämienmodell entstehen Umverteilungseffekte von unten nach oben. Höhere Einkommen werden entlastet, niedrigere Einkünfte belastet.
- Arbeitgeber werden durch ein Pauschalprämienmodell entlastet. Die Solidarität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern würde Schritt für Schritt aufgegeben. Kostensteigerungen gingen dann alleine zu Lasten der Versicherten. Im Gegensatz zur Krankenversicherung ist der Beitrag der Arbeitgeber ohnehin nur minimal.

Verabschiedet am 18.02.2011 im Namen aller Teilnehmerinnen der Landesfrauenkonferenz 2011, des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen

Karin Wagner
(Landesvertreterin der Frauen des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen)